

Ausschussvorlage SIA 19/18

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. [19/853](#) –**

1.	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Wiesbaden	S. 1
2.	Der Beauftragte der evangelischen Kirchen in Hessen und das Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden	S. 2
3.	Bonifatiushaus Fulda, Arbeitsgemeinschaft der sonstigen Träger nach § 36 HKJGB (Institut für Medienpädagogik, Dreieich)	S. 4
4.	Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 6
5.	Hessisches KinderTagespflegeBüro c/o Stadt Maintal	S. 9
6.	Deutscher Kinderschutzbund, LV Hessen, Friedberg	S. 10
7.	LWV Hessen, Kassel	S. 12
8.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden	S. 14
9.	LAG Freie Kinderarbeit Hessen e. V., Frankfurt	S. 15

Von: Stieglitz-Havel, Monika (HVV)
Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2014 10:57
An: Spalt, Dr. Detlef (HLT); Czech, Annette (HLT)
Cc: Halama-Koch, Christa (HVV); Baier-Klaas, Marion (HVV); Bachmann, Ulrich (HSM)
Betreff: Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, GE Drucks. 19/853; Ihre Anfrage vom 26.09.2014, Az. I A 2.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übermittle ich Ihnen auf elektronischem Weg die Stellungnahme zu Ihrer hier am 13.10.2014 eingegangenen Anfrage.

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden erstattet privaten Beschäftigungsstellen das während der Freistellung eines Arbeitnehmers für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit gezahlte Arbeitsentgelt. Gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 42 bis 47 des HKJGB, Viertes Teil, Ehrenamt in der Jugendarbeit.

Zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Krippen bestehen in meiner Behörde auch im weitesten Sinne keinerlei Anknüpfungspunkte oder Zuständigkeiten, es geht vielmehr ausschließlich um den speziellen Bereich von ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit. Sofern diesen zur Ausübung ihres Engagements (z.B. in Zeltlagern oder Jugendherbergen) bezahlte Freistellung von ihrem Arbeitgeber gewährt wird, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Arbeitgeber das während der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt erstattet werden.

Gern schicke ich Ihnen unseren Flyer „Leitfaden: Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit“ zu, wenn Sie das möchten.

Die hiesige Teilnahme an der Anhörung im Landtag am 13.11. erübrigt sich daher.

Bei der Gelegenheit weise ich auf die geänderte Anschrift hin, unter der das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden seit September 2012 zu erreichen ist: Mainzer Str. 35 (Eingang Lessingstraße), 65185 Wiesbaden

Freundliche Grüße

Monika Stieglitz-Havel

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Behördenleiterin
Mainzer Str. 35 (Eingang Lessingstraße)
D-65185 Wiesbaden
Telefon +49 611 7157-4230
Fax +49 611 7119830
E-Mail monika.stieglitz-havel@havs-wie.hessen.de
Internet <http://www.rp-giessen.de>

DER BEAUFTRAGTE DER
EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG
Brentanostraße 3
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/80 14 22
Telefax 0611/81 17 06

KOMMISSARIAT DER
KATHOLISCHEN BISCHÖFE
IM LANDE HESSEN
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0
Telefax 0611/3 60 08-20

An die Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses des Hessischen Landtags
Frau MdL Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Eg, 21.10.14cp

15.10.2014

Betr.: Schriftliche und mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 19/853

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und für die Möglichkeit, innerhalb der schriftlichen und mündlichen Anhörung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Evangelischen Kirchen, die Diakonie, die Katholischen Bistümer und die Caritas in Hessen sind nach den Diskussionen am „Runden Tisch Kinderbetreuung“ strukturiert in die Weiterentwicklung des Kinderförderungsgesetzes eingebunden. Sowohl die Evangelischen Kirchen als auch die Katholischen Bistümer in Hessen haben jeweils einen Vertreter /eine Vertreterin in den Fachbeirat „Evaluation des

Hessischen Kinderförderungsgesetzes“ entsandt. Dabei zeigt sich, dass für eine valide Evaluation des Gesetzes noch weitere Erfahrungen erforderlich sind, insbesondere, da zahlreiche Einrichtungen von der im Gesetz eingeräumten Übergangslösung Gebrauch gemacht haben.

Wir werden diesen Gesetzentwurf unseren Vertretern in dem Fachbeirat „Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes“ weiterleiten. Auch werden wir den Gesetzentwurf in den Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümern bekannt machen.

Wenn sich erste Linien innerhalb der Evaluation und unseren konkreten Erfahrungen mit dem Kinderförderungsgesetz im nächsten Jahr abzeichnen, werden wir Positionierungen erarbeiten, die wir dann sowohl im Beirat als auch in unseren politischen Diskussionen mit der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag einbringen. Den vorgelegten Gesetzentwurf der SPD werden wir mit als Material für die Auswertung im nächsten Jahr übernehmen.

Vor diesem Hintergrund verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine detaillierte Stellungnahme innerhalb der schriftlichen und mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen


Kirchenrat Jörn Dulige


Prälat Dr. Wolfgang Pax

Schriftliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
– Drucks. 19/853.

Inklusionsverständnis aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der
Sonstigen Träger nach § 36 HKJGB

Fulda, 31.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland waren führend in der Herausbildung und Definition von Standards in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Krippen. Mit den dort festgelegten Zielen hinsichtlich der Integration bzw. Inklusion von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung kommen diese Institutionen einer praktischen Umsetzung zur Wahrung der Menschenwürde und der Ermöglichung eines, im vollen Wortsinne, barrierefreien Lebens sehr entgegen.

Unser Inklusionsverständnis beinhaltet den Anspruch, jedem Menschen die von ihm gewünschte Teilhabe an sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen: Niemand soll ausgeschlossen werden. Um dies zu gewährleisten, müssen sich alle gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen mit diesem Anspruch jeweils in eigener Weise und nach ihren Möglichkeiten auseinandersetzen. Dabei muss besonders beachtet werden, dass einige gesellschaftliche Gruppen Gefahr laufen, in größerem Maße von gesellschaftlicher Exklusion betroffen zu sein. Ein wirklich umfassendes Verständnis von Inklusion muss daher zunächst darauf hin überprüft werden, inwiefern es tatsächlich alle sozialen Gruppen im Blick hat und auch auf subtile Formen von Exklusion eingeht.

Der Fokus hinsichtlich inklusionspolitischer Überlegungen liegt dabei zwar zunächst auf Behinderung, muss aber auch auf Aspekte sozialer, sexueller, ethnischer und kultureller Exklusion ausgeweitet werden. Gerade im Bereich der frühkindlichen Bildung erhalten beispielsweise migrationsspezifische Herausforderungen eine immer größere Bedeutung.

Ziel muss es sein, gesellschaftliche Hürden und Zugangsbarrieren auch in diesem Sinne im gesamtgesellschaftlichen Interesse Schritt für Schritt abzubauen und allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Dies zielt darauf ab, jedem Menschen die Wahlfreiheit über sein eigenes Leben und seine persönliche Entfaltung und Entwicklung zu überlassen und einer paternalistischen und bevormundenden Form von sozialer Hilfestellung vorzubeugen.

Durch diese Ermöglichungskultur wird nicht nur die personale Entfaltung jedes Menschen gewährleistet, sondern auch die gesellschaftliche Vielfalt durch die unterschiedlichen Stärken, Talente und Fähigkeiten aller Menschen gefestigt. Durch ein umfassendes Verständnis von Inklusion entsteht so eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Anerkennung, wodurch sich ein funktionierendes, sozial ausgerichtetes Gemeinwesen auszeichnen sollte. Im Bereich der frühkindlichen Bildung wird auf diese Weise die Herausbildung sozialer Kompetenzen befördert und die Grundlage für inklusives Denken geschaffen.

Aus unserer Sicht ist daher der Gesetzesentwurf zu unterstützen. Insbesondere kleinere Kindertagesstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen würden von der Umsetzung des Gesetzesentwurfes profitieren. Die Ermöglichung flexibler Öffnungszeiten auch für solche Einrichtungen würde die oben angesprochenen Barrieren abbauen helfen.

Die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende institutionelle Absicherung von bereits ausgehandelten Standards und die damit erfolgende Kopplung einer finanziellen Förderung unter der Voraussetzung der Einhaltung derselben erscheinen dabei als sinnvoll.

Für die Arbeitsgemeinschaft der
Sonstigen Träger nach § 36 HKJGB

Gunter Geiger



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Integrations- und Sozialpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 03.11.2014

Az. : Ho/418.31; 418.130;
418.13

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 26. September 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Der Gesetzentwurf beruht auf zwei, unter Buchstabe A einleitend erläuterten Intentionen: der Wechselwirkung zwischen dem Hessischen Kinderförderungsgesetz und der Rahmenvereinbarung Integration als auch der Fördersystematik im Bereich der Kitas/ Kindertagespflege im Allgemeinen. Diese Aspekte bedürfen der getrennten Betrachtung:

1. Auswirkungen bei Aufnahme behinderter Kinder in Kindertagesstätten

Die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine zwischen den Vereinbarungspartnern Kommunale Spitzenverbände und Liga der Freien Wohlfahrtspflege getroffene Übereinkunft. Enthalten sind auch Regelungen zur Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung bzw. die Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe. Der exakte Wortlaut soll nunmehr auch Aufnahme in das HKJGB (§ 25d Abs. 2) finden.

Dies lehnen wir aus unterschiedlichen Gründen ab. Die Integration behinderter Kinder in Kitas ist in ihrer Ausgestaltung alleinige Angelegenheit zwischen den Kostenträgern und Leistungserbringern als Vereinbarungspartnern und bedarf daher keiner (zusätzlichen) gesetzlichen Festlegung. Diesen Anspruch auf unabdingbare Autono-

mie haben wir bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage unserer Gremienbeschlüsse auch stets gegenüber der Hessischen Landesregierung kommuniziert. Dies steht selbstverständlich aber nicht im Widerspruch zur Mitverantwortung des Landes bei der Integration/ Inklusion behinderter Kinder.

Der Gesetzgeber hat allerdings durch der mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz eingeführten Förderumstellung von gruppen- auf kindbezogene Förderung bewirkt, dass die Aufnahme behinderter Kinder zu erheblichen finanziellen Nachteilen für die Träger von Kitas führt. Hier - und nur hier - muss der Gesetzgeber durch ein Regularium dafür Sorge tragen, dass keine Schlechterstellung bei der Landesförderung zu beklagen ist. Die vom Land geforderte Beibehaltung des Status quo in der Qualität bei der Förderung, Erziehung und Betreuung behinderter Kinder in der Rahmenvereinbarung korrespondiert demzufolge mit der Forderung, Kitas bei Aufnahme behinderter Kinder finanziell nicht schlechter zu stellen als in der Vergangenheit.

Der Gesetzentwurf sieht dazu in § 32 Abs. 5 die Erhöhung der Integrationspauschale von „bis zu 2.340,00 Euro“ auf „bis zu 4.680,00 Euro“ vor. Wir erachten jedoch eine differenziertere und passgenauere Fördersystematik für erforderlich, um weg brechende Einnahmen gerechter zu kompensieren. Ein Ausgleich muss u. E. unmittelbar an den Pauschalen für die unterschiedlichen Betreuungskorridore gemäß § 32 ansetzen und demzufolge unterscheiden, mit welchem Betreuungsumfang das behinderte Kind jeweils aufgenommen wird. Ansonsten wird kein Anreiz geschaffen, ein behindertes Kind auch mit einem hohen Betreuungsumfang aufzunehmen. Gleiches gilt für die weiteren in § 32 aufgeführten Pauschalen: fallen Plätze weg, muss entsprechend deren Anzahl die jeweilige Pauschale vervielfacht werden. Erhöht man, wie der Gesetzentwurf dies vorsieht, lediglich die Integrationspauschale gemäß § 32 Abs. 5, fehlt dieser individuelle Zuschnitt. Konkret sind die kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund, im Juli 2014 mit folgendem Ausgestaltungsvorschlag an Herrn Staatsminister Grüttner herangetreten:

In § 32 Abs. 2 Satz 1 HKJGB wird nach Nr. 1 eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
a) bis zu 25 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 1 lit. a),
b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 1 lit. b),
c) mehr als 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrags aus Nr. 1 lit. c),“

Die jetzige Nr. 2 wird Nr. 3. Danach wird eine neue Nr. 4 eingefügt:

„4. mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt

a) bis zu 25 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 3 lit. b) aa),
b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 3 lit. b) bb),
c) mehr als 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrags aus Nr. 3 lit. b) ce),“

Die jetzige Nr. 3 wird Nr. 5.

In § 32 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro gewährt."

Die jetzigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

In § 32 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.170 Euro gewährt."

Der jetzige Satz 2 wird Satz 3.

Mit diesem Ansatz würden Einrichtungsträger, Gebietskörperschaften und das Land gemeinsam für die Kosten für die Qualität in hessischen Kitas aufkommen. Gespräche zwischen dem Land Hessen sowie den Vereinbarungspartnern zur Änderung des HessKiföG zu dem zuvor dargestellten Aspekt erfolgen in Kürze.

2.a. Ausweitung der pauschalen Förderung bei erhöhten Öffnungs-/ Betreuungszeiten gemäß § 32 Abs. 2

Mit sich verändernden Familien- und Erwerbsstrukturen nimmt auch der Bedarf an längeren Öffnungszeiten zu. Bisher trägt das Gesetz dieser Entwicklung nicht Rechnung, oberhalb einer Betreuungszeit von 35 Stunden erfährt die Grundpauschale keine Differenzierung mehr. Ein Anreiz, längere Öffnungs-/ Betreuungszeiten anzubieten, ist somit nicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für Kitas und Kindertagespflege. Die Aufnahme des Fördersegments „Betreuungszeit von mehr als 45 Stunden“ unter Zahlung einer entsprechend höheren Pauschale ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Wenngleich es in vielen Bereichen angezeigt scheint, die Ergebnisse der kürzlich angelaufenen Evaluation des HessKiföG abzuwarten, um gesetzliche Änderungen vorzunehmen, sprechen hier die Fakten für eine sofortige Anpassung.

2.b. § 36 Abs. 6

Ein zusätzliches Fördersegment auch für mehrgruppige Einrichtungen, die ihre maximalen Platzkapazitäten nicht belegen können, ist zu begrüßen.

2.c. § 36 Abs. 7

Die Einführung eines zweiten Stichtages ist eine der Forderungen der ersten Stunde. Das Land ist dieser Notwendigkeit aktuell mit der bis 2015 befristeten „Richtlinie zur Förderung der Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren“ in nicht ausreichendem Maße begegnet. Der Vorschlag der Fraktion SPD geht weiter, indem er den zweiten Stichtag nicht in Abhängigkeit zu einer Altersgruppe setzt und zudem eine gesetzliche Regelung anstrebt, die keiner Befristung außer der der Geltungsdauer des Gesetzes unterliegt. Ein zweiter Stichtag trägt insbesondere Trägern kleiner Einrichtungen Rechnung, für die eine Vorfinanzierung über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr u. U. das existenzielle Aus bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Von: hktb [info@hktb.de]
Gesendet: Dienstag, 4. November 2014 14:57
An: Czech, Annette (HLT)
Betreff: Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass es uns nicht möglich sein wird, an der mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf teilzunehmen. Wir schicken Ihnen anbei unsere Stellungnahme in Zusammenarbeit mit Iris Vierheller.

Wir möchten noch vorab auf einen Sachverhalt hinweisen, den wir auch nicht in Ihrem Gesetzentwurf gefunden haben. Das Thema Inklusion und hier insbesondere die Frage der Betreuung von Kindern mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen in Kindertagespflege ist weder Bestandteil der Rahmenvereinbarung Integration noch des Hessischen Kinderförderungsgesetz (vgl. m.E. Kinderbildungsgesetz NRW: Landesförderung sieht den 3,5 fachen Satz für die Betreuung von Kindern mit Behinderung für die Kindertagespflege vor (§22)).

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass auch im Bereich der Kindertagespflege eine weitere Stufe der Landesförderung eingefügt werden soll, um eine adäquate Förderung auch längerer Betreuungszeiten zu erreichen. Damit sind erforderliche Betreuungszeiten, die über ein Stundenkontingent von 35 Wochenstunden hinausgehen, für Jugendhilfeträger und Eltern leichter finanzierbar.

Im Hinblick auf die angestrebte Möglichkeit, nach dem Stichtag entstandene Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen bei der Förderung zu berücksichtigen, würden wir es begrüßen, wenn dies auch für den Bereich der Kindertagespflege eingeräumt würde. Wir schlagen als Ergänzung zur vorgeschlagenen Erweiterung des § 32 Abs. 7 vor: „Dies gilt auch im Bereich der Kindertagespflege für Kinder bei Tagespflegepersonen, denen nach dem 1. Januar eines jeden Jahres erstmalig eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird.“

Iris Vierheller i.A. des Hessischen Kindertagespflegebüros
Rechtsanwältin
Johann-Sebastian-Bach-Str. 50
61250 Usingen
06081 - 68 65 76
www.rechtsanwaeltin-vierheller.de

und

mit freundlichen Grüßen
i.A. Ursula Diez-König

Magistrat der Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Tel: 06181/ 400 349
Fax: 06181/ 400 5017
Email: info@hktb.de
www.hktb.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs – Drucks. 19/853

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. und die ihm angeschlossenen Ortsverbände befürworten die gesetzliche Verankerung der in der Rahmenvereinbarung Integration zwischen Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden verhandelten Standards.

Die in der Rahmenvereinbarung erzielten Qualitätsstandards bilden eine verlässliche Grundlage, um Kinder mit Behinderung in den Kitas erfolgreich zu integrieren und ihnen die gleichen Rechte auf Bildung und Teilhabe einzuräumen, wie allen anderen Kindern auch. Wir begrüßen, dass eine Ausweitung der Gruppe der Kinder, die Anspruch auf einen Integrationsplatz haben, auf Kinder unter drei Jahre erfolgte. Die verbindliche Vereinbarung zur Aufnahme der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz mit den darin festgelegten Standards in das Hessische Kinder- und Jugendgesetz fordern wir zeitnah.

Dies ist es eine gute Chance für alle das Zusammenleben mit Kindern mit Beeinträchtigungen als gesellschaftliche Normalität zu erfahren. Der immer noch ausgeprägten Isolation von Menschen mit Beeinträchtigungen kann so entgegengewirkt werden und die gesamtgesellschaftliche Integration verbessert werden.

Darüber hinaus halten wir es für geboten, Inklusion entsprechend der erweiterten Auslegung aufzugreifen und im Hessischen Kinder- und Jugendgesetz zu berücksichtigen.

Wir wissen, dass die Evaluation des HessKiFöG durch ISS eine wichtige Grundlage für die Veränderungen in den bisherigen gesetzlichen Vereinbarungen zum Kinderförderungsgesetz ist und die Landesregierung einen weiteren runden Tisch plant. Für weitere gesetzliche Veränderungen halten wir es für wichtig, diese Ergebnisse der Evaluation abzuwarten.

Wir sehen jedoch auch, dass schon heute weiterer Handlungsbedarf besteht, um zu verhindern, dass Fehlentwicklungen, die keiner möchte, sich verstärken und unumkehrbar werden.

Die Kinder, die jetzt in den Einrichtungen sind, haben ein Anrecht darauf, bestmögliche Bedingungen für ihre Erziehung, Bildung und Betreuung in den Einrichtungen zu erhalten. Es ist daher notwendig, die finanziellen Herausforderungen für längere Öffnungszeiten mit qualifizierten Fachkräften schon jetzt zu regeln. Nur so, können wir den Anforderungen an das Kindeswohl gerecht werden und die aus der Bindungstheorie gewonnenen Erkenntnisse in Betreuungseinrichtungen realisieren.

Die Debatte über die für Kinder angemessene Länge für Betreuungszeiten muss geführt werden, aber das darf nicht auf dem Rücken der Kinder geschehen, die aus vielschichtigen Gründen schon jetzt lange in Einrichtungen betreut werden. Ihre Rechte auf beste Bedingungen in den Einrichtungen muss schon heute umgesetzt werden. Die notwendige gesamtgesellschaftliche

Auseinandersetzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Armut trotz Arbeit und der daraus resultierenden veränderten Familienstrukturen muss auf eine breite Basis gestellt werden.

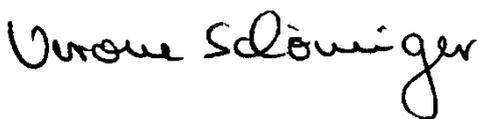
Die weitergehenden Vorschläge zu Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches im Gesetzesentwurf der SPD Fraktion halten wir für angemessen, sehen es allerdings für gut an, hier zunächst die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten und dann entsprechende gesetzliche Änderungen insgesamt vorzunehmen. Wir bitten, nach Vorlage der Ergebnisse der Evaluierung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes insbesondere hinsichtlich unserer bereits im Februar 2013 geäußerten Bedenken bei einer erneuten Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zu den Aspekten

- Intensivierung der Elternarbeit,
 - Beteiligungsrechte der Kinder und Eltern,
 - fachliche Qualität der Betreuung
 - notwendige personelle Ressourcen für Leitungs- und Vernetzungstätigkeiten
- zu berücksichtigen und wenn nötig in weiteren Gesetzesänderungen aufzugreifen.

Im Rahmen der Vereinbarungen sollte die Landesregierung Regelungen treffen, die Problemlagen im Einzelfall aufgreifen und zu einer guten Lösung führen können. Hierzu zählen wir die Förderung für kleine Einrichtungen und die Gruppengröße.

Es muss gewährleistet werden, dass jedes Kind wohnortnah eine gute Einrichtung besuchen kann. Es darf keinen „Einrichtungstourismus“ für Kinder geben wegen fehlender Tagesstätten vor Ort. Die Kinderfreundlichkeit unserer Gesellschaft findet ihren Ausdruck gerade auch in den Angeboten für Kinder und ihre Familien, sowie der Qualität der Angebote und der Fachkräfte.

Friedberg, 05.11.2014



Verone Schöninger
Landesvorsitzende

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte
Der Landesdirektor

An den
sozial- und Integrations-
politischen Ausschuss
im Hessischen Landtag
Geschäftsführung
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Datum 04. November 2014
Auskunft Frau Hallenberger
Telefon 0561/1004-2816
Telefax 0561/1004-1816
E-Mail annette.hallenberger@lww-
hessen.de
Zimmer 348, Kölnische Straße 30
Zeichen 201.4-200.070/250.6.8.6

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucks. 19/853 -
Stellungnahme des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zum Gesetzentwurf
Ihr Schreiben vom 26.09.2014; Az.: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucksache 19/853 - haben Sie für die Anhörung im sozial- und integrationspolitischen Ausschuss des Hess. Landtags bis zum 05.11.2014 schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Für den Landeswohlfahrtsverband Hessen greife ich das Ergebnis mit dem Hess. Ministerium für Soziales und Integration aus den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ (Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder) auf und nehme zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird das o.g. Ergebnis in das Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) übernommen. Ich begrüße dies, da die in 1999 gemeinsam mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen landesweit gesetzten Standards für die Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen nicht nur weiterhin gesichert, sondern im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch auf Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ausweitert werden.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen unterstützt die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen im HKJGB, die sich aus der neuen „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ ergeben.

Die neue „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ ist zum Kindergartenjahr 2014/2015 (01.08.2014) in Kraft getreten. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser neuen Rahmenvereinbarung ist die seitherzeitlich noch in der Federführung des LWV Hessen abgeschlossene „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ (vom Juni 1999) außer Kraft getreten.

Seite 1 von 2

Internet
www.lww-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0
Telefax
0561 1004 - 2727

Besucheranschrift
Standplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Kto-Nr. 409 100 700 7
BLZ 520 500 00
Landesbank Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

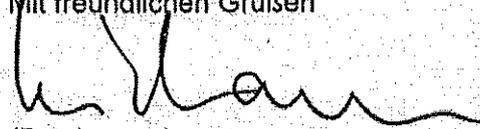
Der LWV Hessen ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfeträger kein Vertragspartner mehr dieser neuen Rahmenvereinbarung, die zwischen dem Hess. Städtetag, dem Hess. Landkrelstag, dem Hess. Städte- und Gemeindebund sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen abgeschlossen wurde, da die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe für die heilpädagogischen Leistungen für behinderte Kinder bis Schuleintritt (vgl. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX) nach dem Hess. Ausführungsgesetz zum SGB XII sachlich zuständig sind.

Auf diesem Hintergrund ist der LWV Hessen auch nicht mehr von dem Gesetzentwurf zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) betroffen.

Zu den weitergehenden Änderungsvorschlägen im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Öffnungszeiten, zwei- oder dreigruppige Einrichtungen) sehe ich von einer Stellungnahme ab, da sie den LWV Hessen nicht tangieren.

Bei der mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 13.11.2014 wird der Landeswohlfahrtsverband Hessen nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Brückmann)

Nachrichtlich:

Hess. Landkrelstag
Geschäftsstelle
Herrn Dr. Hilligardt / Herrn Rost
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hess. Städtetag
Geschäftsstelle
Herrn Hofmeister
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags
Frau Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

05.11.2014

Schriftliche und mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugend- hilfegesetzbuches – Drucks. 19/853-

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowohl schriftlich als auch mündlich Stellung nehmen zu können.

Fachlich teilen wir die Position der SPD, dass das HKJGB/ HessKiföG überarbeitet und in einigen Punkten nachgebessert werden muss und begrüßen die Initiative und die Vorlage konkreter Vorschläge. Wir verweisen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt darauf, dass die Liga Hessen am "Runden Tisch Kinderbetreuung" strukturell in die Weiterentwicklung des Kinderförderungsgesetzes eingebunden und im Fachbeirat zur Evaluation des Gesetzes vertreten ist.

Die Liga erachtet es als sinnvoll, die Ergebnisse der Evaluation des HessKiföG in den hessischen Kindertageseinrichtungen zunächst abzuwarten, bevor eine abschließende Bewertung des Gesetzentwurfes erfolgen kann.

Durch die hohe Zahl von Einrichtungen, die die eingeräumten Übergangsfristen in Anspruch nehmen, rechnen wir erst im Laufe des nächsten Jahres mit belastbaren Daten. Vor diesem Hintergrund verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt sowohl auf eine detaillierte schriftliche, als auch auf eine mündliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Domnick

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden

Konto-Nr. 277004040

BLZ 51050015

IBAN:

DE54510500150277004040

BIC: NASSDE55XXX



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJB)

Einleitung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, Standards der Vereinbarung zur Integration für die Betreuung für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Hessischen Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG) gesetzlich zu verankern und den Förderbetrag der Betreuung zu verdoppeln. Des Weiteren sollen die Förderbeträge für längere Öffnungszeiten erhöht werden. Außerdem sollen neben eingruppigen Einrichtungen auch zwei- bis dreigruppige Kindertagesstätten eine zusätzliche Förderung beantragen können. Ferner soll für neue Einrichtungen ein zweiter Stichtag eingeführt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der SPD Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJB) vom 16. September 2014 Stellung nehmen zu können. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 haben wir ausführlich in unserer Stellungnahme vom 18. Dezember 2012 und bei der Anhörung zum Gesetzentwurf am 7. März 2013 unsere Bedenken und Kritik am Hess. KiföG dargelegt.

Mit Anerkennung nimmt die LAG Freie Kinderarbeit wahr, dass die SPD einige Problematiken des Hess. KiföGs aufgreift, auf die verschiedene Verbänden sowie Landesarbeitsgemeinschaften einschließlich der LAG Freie Kinderarbeit mehrfach hingewiesen haben.

Die LAG Freie Kinderarbeit bedauert jedoch ausdrücklich, dass der Entwurf keine Lösung für die Grundproblematik der kindbezogenen Fachkraftberechnung und Förderung aufzeigt.

1. Zusammenfassende Bewertung

Vordringlich ist für die LAG Freie Kinderarbeit, dass jedes Kind gemäß Paragraf 1 SGB VIII in seiner Entwicklung gefördert und entsprechend seines individuellen Bedarfes unterstützt wird und in Krippen, Kindergärten und Horten von einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung profitiert. Im Fokus des pädagogischen Handelns stehen die Befähigung des Kindes zu einem selbstbestimmten Leben und die Unterstützung des Kindes bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit.¹ Erziehung, Bildung und Betreuung, wie sie der §22 SGB VIII als Auftrag benennt, finden in Gruppen statt. Damit sind Gruppe und Gruppenprozesse ebenso Förder- und Bildungsfaktor wie auch Ziel pädagogischer Arbeit.

Von zentraler Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist eine sichere Bindung zu einer oder mehreren Bezugspersonen. Der Deutsche Verein formulierte in seinen Empfehlungen zur Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen vom 11. September 2013, das „Bindung, die in einer authentischen, wertschätzenden und verlässlichen Betreuung entsteht, [...] die zentrale Grundlage für die Erziehung und Bildung des Kindes [ist].“² Die LAG Freie Kinderarbeit teilt diese Auffassung. Um für Kinder eine bindungsrelevante Kontinuität in der Beziehung zu den ErzieherInnen zu schaffen, brauchen Fachkräfte sichere Arbeitsbedingungen und Ressourcen.

Die im Gesetzentwurf der SPD formulierten Änderungen des Hess. KiföG sind nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit nicht weitreichend genug, um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen zu erhalten beziehungsweise zu steigern. Die LAG Freie Kinderarbeit bedauert, dass die Grundproblematiken des Hess. KiföGs, nämlich die kindbezogene Fachkraftberechnung, die keine Belegungsschwankungen vorsieht und eine Fördersystematik, die betriebswirtschaftlich orientierten Regelungen folgt, unberührt bleiben.

Eine punktuelle Erhöhung der Landesförderung ändert zudem nichts an der Tatsache, dass in Hessen vor allem die Kommunen und Eltern die Hauptlast der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen tragen. Die Qualität von Kindertageseinrichtungen ist trotz vereinzelt höheren Förderbeträgen im Hess. KiföG immer noch abhängig von der Finanzlage einer Kommune, also ihrer Bereitschaft und Möglichkeit, Ausgleichszahlungen zu leisten. Eine Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung seitens des Landes konterkariert somit das im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren formulierte Ziel³, die Bildungschancen für alle Kinder zu verbessern.

Aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit ändert der im Entwurf vorgesehene zweite Stichtag für neue Einrichtungen nichts daran, dass eine langfristige finanzielle Planungssicherheit kaum mehr möglich ist. Derzeit sind insbesondere Einrichtungen in ländlichen Regionen von Belegungsschwankungen betroffen, die den Folgen der demographischen Entwicklung stärker als Einrichtungen in den Ballungsgebieten ausgesetzt sind.

¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12 AF II, 5

² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12 AF II, 4.

³ Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Hessisches Kultusministerium (2014): Bildung von Anfang an. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, 6. Aufl., 5-8

1.1 Fachkraft-Kind-Relation

Die neue Finanzierungssystematik des Hess. KiföG hat sich weg bewegt von einer gruppenbezogenen Personalbemessung hin zur Fachkraft-Kind-Relation mit einer Anreizfinanzierung für die höchstzulässige Gruppengröße. Im Gesetzentwurf ist eine Reduzierung der maximal zulässigen Gruppengröße nicht vorgesehen. Dies halten wir für sehr problematisch. Im Zuge der Qualitätsentwicklung waren viele Träger und Kommunen zuvor dazu übergegangen, die Gruppengrößen zu verringern, etwa von 25 auf 20 oder 22 Kinder bei den Drei- bis Sechsjährigen. Durch die kindbezogene Fördersystematik ist die Notwendigkeit entstanden, die Gruppen mit 25 Kindern zu belegen, um eine auskömmliche Finanzierung zu erreichen. Der „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung⁴, der den Status quo der Kindertagesbetreuung in Deutschland jährlich abbildet, zeigt für 2012 auf, dass in hessischen Kindergartengruppen ab drei Jahren der Personalschlüssel im Schnitt dreißig Prozent unter der Empfehlung der Bertelsmann Stiftung von 1:7,5 liegt. In Hessen kamen auf eine Erzieherin in Durchschnitt 9,8 Kinder. Diese Fachkraft-Kind-Relation widerspricht auch den OECD Empfehlungen für pädagogische Qualitätsstandards. Obwohl die Zahlen dieses Ländermonitors die Auswirkungen des Hess. KiföGs noch nicht abbilden, geht die LAG Freie Kinderarbeit davon aus, dass die nun geltende Berechnung der Kindpauschale in ihrer Umsetzung zu größeren Gruppen und damit zu erheblichen Qualitätsverlusten führt.

1.2 Ausfallzeiten

Der Gesetzesentwurf sieht keine Erhöhung der Ausfallzeiten vor. Die Größenordnung von 15% ist jedoch keinesfalls ausreichend und soll lediglich den Ausfall durch Krankheit oder Urlaub abdecken. Erfahrungsgemäß ist dieser Satz zu niedrig bemessen. Hinzu kommt, dass die Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtung wesentlich von der mittelbaren pädagogischen Arbeit abhängt, die im Gesetz nicht berücksichtigt wird. Planung und Steuerung von pädagogischen Entwicklungs- und Gruppenprozessen, Aufgaben der Konzeption und Koordination sowie der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kooperation mit AkteurInnen und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fortbildung erfordern einen Aufschlag von mindestens 10%. Problematisch ist, dass der vorliegende Entwurf keine Erhöhung der 15% Ausfallzeiten vorsieht und unverändert keine angemessenen Vor- und Nachbereitungszeiten in den Fachkraftschlüssel eingerechnet sind.

Des Weiteren berücksichtigen der Entwurf wie auch das Hess. KiföG keinerlei Zeiten für die steigenden Leitungsaufgaben. Zeitressourcen für Leitungsfreistellung sind im Umfang von mindestens ¼ Stelle pro Gruppe für Leitungsaufgaben und einer vollen Stelle ab der dritten Gruppe anzurechnen. Ohne eine Ausstattung für Leitungsaufgaben ist fraglich, wie Einrichtungen den gestiegenen Managementanforderungen der Zukunft gerecht werden können.

1.3 Horte

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden wiederum keine Maßnahmen ergriffen, die unzureichende Versorgung von Schulkindern in Hessen zu verbessern. Nur zwei von fünf

⁴ Vgl. Ländermonitor Frühkindliche Bildung. Länderbericht Hessen, URL:<http://www.laendermonitor.de/bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html> (zuletzt aufgerufen am 24.10.2014)

besuchen in Hessen derzeit eine Ganztagschule.⁵ Eine Studie der Stiftung Bertelsmann zur Ganztagsbetreuung in Deutschland, die im Juli dieses Jahres veröffentlicht wurde, prognostiziert, dass ohne neue Impulse in 2020 nur die Hälfte der Schulkinder eine Chance auf einen Ganztagsplatz haben wird. In Anbetracht des hohen Bedarfs von Familien nach Betreuungsplätzen für Schulkinder und insbesondere Grundschul Kinder braucht es hier eine Lösung.

1.4 Bürokratischer Aufwand

Eines der Ziele des Hess. KiföG war, Prozesse in der Förderung der Kinderbetreuung zu entbürokratisieren. Die Mehrzahl der frei gemeinnützigen Träger in Hessen meldet uns jedoch zurück, dass sich der bürokratische Aufwand, um den tatsächlichen Förderbetrag und den Personalbedarf zu errechnen, erhöht hat. Die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung hängt nun von mehreren Faktoren ab, wie von der Anzahl der Kinder, ihrem Alter, der jeweiligen Betreuungszeit, der Umsetzung des BEP, sprachlicher Defizite der Kinder und/oder einer Behinderung eines Kindes. Für den Großteil unserer Mitglieder, die kleine Trägervereine mit ehrenamtlichen Vorständen sind, bedeutet die komplexe Berechnung der Finanzierung und des Personalbedarfs ein hohes Engagement, das bestenfalls ideell honoriert wird. Die Motivation, ein solch arbeits- und zeitaufwendiges Ehrenamt zu übernehmen, wird nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit abnehmen.

2. Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

2.1 Zur Gesetzliche Verankerung der Vereinbarung zur Integration durch Einfügung der Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe ins Hess. KiföG sowie Verdoppelung der Integrationspauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Absicht der SPD Fraktion, Qualitätsstandards für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankern zu wollen, so wie sie in der *Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder* (Vereinbarung zur Integration) vom 1. August 2014 festgelegt wurden. Eine Vorschrift, die Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu reduzieren, wie es der Entwurf vorsieht, garantiert die Umsetzung der Standards der Vereinbarung zur Integration und trägt dem besonderen Förderbedarf von Kindern mit Behinderung Rechnung. Mit der Erhöhung der Pauschale für Kinder mit Behinderung von 2.340 EUR auf 4.680 EUR wird die Zusage der Landesregierung, zehn Million Euro zusätzliche Landesmittel für die Umsetzung der Vereinbarung zur Integration zur Verfügung zu stellen zudem verbindlich. Die Erhöhung der Pauschale reicht nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit jedoch nicht aus, da sie keinesfalls die Kosten abdeckt, die durch die notwendige Gruppenreduzierung entstehen.

Zudem fehlt im Antrag der SPD eine Regelung zur Berechnung des personellen Mindestbedarfs, wie sie im Punkt 4.6 der Vereinbarung zur Integration formuliert wurde. Eine Reduzierung der Gruppe darf nicht einhergehen mit einer Reduzierung der Fachkraftstunden. Denn Kinder mit Behinderung haben, je nach Grad der Beeinträchtigung, einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang, der durch die in der Vereinbarung zur Integ-

⁵ Ganztagschulen in Deutschland: Die Ausbaudynamik ist erlahmt. Eine Studie von Prof. em. Dr. Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Juli 2014

ration verankerten zusätzlichen 15 Fachkraftstunden für Kindergartenkinder und 13 Fachkraftstunden für unter Dreijährige nicht zwingend abgedeckt wird. Eine gesetzlich vorgegebene Reduzierung der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung muss nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit auch den Personalbedarf regeln. Dabei sollte der individuelle Bedarf eines Kindes abhängig vom Grad der Beeinträchtigung beziehungsweise vom Betreuungsaufwand als Grundlage dienen.

Unberücksichtigt bleibt außerdem die Frage, wie mit der Gruppengröße verfahren wird, wenn bei einem Krippen- oder Kindergartenkind ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird. Geklärt werden muss, ob und wie Krippen und Kindergärten ihre Gruppengröße anpassen müssen. Dabei dürfen den Einrichtungen keine finanziellen Nachteile entstehen. Insbesondere ein- oder zweigruppige Einrichtungen sind nicht in der Lage die finanziellen Einbußen durch eine Gruppenreduzierung aufzufangen.

Erst wenn alle Kindertageseinrichtungen sich auf eine verlässliche Finanzierung stützen können und in der Lage sind, für die Betreuung von Kindern mit Behinderung einen höheren Personalschlüssel anzuwenden, kann Inklusion umgesetzt werden.

2.2 Zur Einführung einer Pauschale bei Öffnungszeiten über 45 Stunden

Wie schon vor dem Inkrafttreten des Hess. KiföGs von der LAG Freie Kinderarbeit und anderen Verbänden befürchtet, hat das Fehlen einer Förderung von Öffnungszeiten über 42,5 Stunden nach Auskunft einiger unserer Mitglieder zu einer Kappung der Öffnungszeiten geführt, die dem Bedarf berufstätiger Eltern entgegensteht. Eine Förderung von Öffnungszeiten über 45 Stunden entspricht den gesellschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Erst kürzlich forderten Bundesagentur für Arbeit und Arbeitgeberverbände längere und flexiblere Öffnungszeiten⁶. Die LAG befürwortet daher grundsätzlich die Einführung einer Pauschale bei Öffnungszeiten über 45 Stunden.

Die Erhöhung der Pauschale um rund 1.000 Euro reicht jedoch nicht aus, um die Mehrkosten für den erhöhten Personalbedarf zu decken. Damit liegt die Entscheidung, ob längere Öffnungszeiten angeboten werden, bei den kommunalen Zuschussgebern und ist abhängig von der Finanzlage der jeweiligen Kommune.

2.3 Zur Förderung von zwei- bis dreigruppigen Einrichtungen

Die Pauschale für eingruppige Einrichtungen des Hess. KiföGs hat die LAG Freie Kinderarbeit ausdrücklich begrüßt. Damit wurde anerkannt, dass kleine Träger angesichts der kontinuierlich wachsenden Aufgabenfülle auf einen Nachteilsausgleich angewiesen sind, weil auch kleinere Betriebseinheiten den gleichen organisatorischen Aufwand bewältigen müssen wie große Organisationen. Dies bezieht sich besonders auf die Aufgabenbereiche Personal, Finanzen, Räume und auf die gesetzlichen Auflagen.

Aufgrund von Rückmeldungen von Trägern wissen wir, dass auch zwei- bis dreigruppige Einrichtungen durch das Hess. KiföG eine zuverlässige Finanzierung fehlt und Belegungsschwankungen, die unter anderem Folge der demographischen Entwicklung sind, die Existenz der

⁶ Vgl. Presseinformation 41/2014 „Kita-Betreuungszeiten an die Lebenswirklichkeit anpassen“ der Bundesagentur für Arbeit vom 20.10.2014

Einrichtungen bedrohen. Eine Erweiterung der Förderberechtigung der Klein-Kita-Pauschale auf zwei- bis dreigruppige Einrichtungen hält die LAG Freie Kinderarbeit daher für sinnvoll.

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf keinen Lösungsvorschlag für Einrichtungen, die laut Betriebserlaubnis nicht die maximale Kinderzahl (12 bzw. 25) aufnehmen dürfen (z. B. aufgrund räumlicher Verhältnisse). Diesen Einrichtungen entgeht die maximale Landesförderung, ohne dass sie personell reduzieren können. Die Finanzierung obliegt allein den Kommunen und den Eltern. Solche Sonderfälle sind im Gesetzesentwurf nicht bedacht.

2.4 Zur Einführung eines zweiten Stichtages für neue Einrichtungen

Die Einführung eines zweiten Stichtages nur für neue Einrichtungen löst nicht das grundsätzliche Problem einer Stichtagsregelung, die unter anderem Eingewöhnungszeiten oder unterjährige Belegungsschwankungen ausblendet. Auch befürchtet die LAG Freie Kinderarbeit, dass bei der Vergabe von freien Krippen- und Kindergartenplätzen zukünftig das Alter eines Kindes eine höhere Relevanz hat als die Berufstätigkeit der Eltern oder eine soziale Dringlichkeit.

Durch die Stichtagsregelung entsteht außerdem eine für die Personalbemessung nachteilige Korrelation zwischen Gruppenzusammensetzung (Alter der Kinder) und den Öffnungszeiten. Insbesondere die vorzuhaltenden Fachkraftstunden in altersgemischten Gruppen erfordern eine Flexibilität in der Personalbemessung, die nicht umsetzbar ist. Denn mit jedem Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet oder dessen Betreuungsumfang sich vergrößert oder verkleinert, muss das Personal neu bemessen werden. Eine Folge des Stichtages als Grundlage für die Personalbemessung, so die Sorge der LAG Freie Kinderarbeit, könnte ein Anstieg von befristeten Arbeitsverträgen und Teilzeitarbeitsplätzen sein. Die damit einhergehende fehlende personelle Kontinuität wirkt sich negativ auf die Betreuungsqualität aus. Als Bindungspersonen der Kinder brauchen ErzieherInnen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Im Hinblick auf den vorherrschenden Fachkräftemangel muss des Weiteren über Bedingungen nachgedacht werden, die die Attraktivität des Arbeitsfeldes steigern und nicht senken.

Die Stichtagsregelung muss daher aus den oben genannten Gründen abgeschafft werden und durch eine jährliche, an die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen angepasste Bezuschussung ersetzt werden.

Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit e.V.

Frankfurt am Main, 5. November 2014